

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1986

Geschäftszahl

86/08/0023

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0024 E 26. Mai 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen zum Sorgfaltsmaßstab eines BEVOLLMÄCHTIGTEN iSd § 28 AZG und eines VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN iSd § 9 Abs 2 letzter Satz VStG 1950 idF der Novelle BGBl Nr 176/1983 in Bezug auf die Einhaltung der Lenkzeiten und Einsatzzeiten von Lenkern eines Kraftfahrzeuges.

Beachte

Besprechung in:

86/08/0027;